Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1870)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 1. Samstag den 1. Januar 1870.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1.65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1.25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Zum Concilien-Jahr 1870.

Hæc est dies, quam fecit Dominus.
(Ps. 117, V. 24.)

Seit drei Jahrhunderten feiert die Kirche dermalen zum erstenmal wieder ein Concilium und mit diesem ist vom hl. Vater ein Jubiläum eröffnet; das Jahr 1870 ist daher in Wahrheit ein Jahr der — Gnade. Den Gefühlen, welche an diesem Neujahrstag uns erfüllen, verleihen wir Ausdruck durch nachfolgende Reflexionen, welche ein achtzigjähriger Priester aus der östlichen Schweiz uns mitgetheilt hat.

Papst Pius IX., umgeben von den ersten geistlichen und weltlichen Würdeträgern aller Länder, hat also die längst ersehnte Kirchenversammlung des 19. Jahrhunderts eröffnet und damit das Jahr 1870 zu einem Concilienjahr erhoben. Er eröffnete die Synode am Festtage der unbefleckten Empfängniß Maria und stellte sie unter den Schutz der Erbsündlosen. Gestützt auf die Verheißungen des heiligen Geistes und auf ein tiefgefühltes Zeitereigniß, hat er das große Unternehmen gewagt und die Abhaltung dieses heiligen Conciliums beschlossen und verwirklicht.

Im Jahre 1846, den 17. Juni war es, als Pius IX. zum Papst gewählt wurde. Sein Pontifikat eröffnete er mit Reformen, wurde von der Welt zuerst beweihraucht und dann in's Exil gesandt; nach der Revolution kehrte er nach Rom zurück, versammelte dreimal die Bischöfe in Rom, um den Glaubensartikel der unbefleckten Empfängniß festzusetzen, Heiligsprechungen zu feiern und das Centenarium zu begehen. Zweimal wurde sein Land überfallen: das erste Mal verlor er 4/5 Theil seiner Provinzen, das zweite Mal siegte er durch eine Schlacht. Jetzt auf der Höhe der Zeit und seines Lebens stehend, faßte er den großen Entschluß einer allgemeinen Kirchenversammlung und baute gleichzeitig sein Grab in der Basilika von St. Maria Maggiore und sprach in seiner Umgebung: „Nach dem Concil begebe ich mich gerne dorthin zur Ruhe." *)

78 Jahre alt, geistig und körperlich gleich merkwürdig emsig und Tag und Nacht beschäftigt, sehen wir ihn heute, umgeben vom Episkopat der gesammten Welt. Bewunderungswürdig ist der hochherzige kühne Gedanke der feierlichen Einberufung, bewunderungswürdig die nie erlebte Zahl der zum Concil erschienenen Bischöfe, bewunderungswürdig als ein Werk hohen Muthes, als ein Werk von unabsehbaren Folgen! Wir fragen: Ist Papst Pius der Neunte nicht ein offenbares Werkzeug der göttlichen Vorsehung dieser Zeit? Dürfen wir nicht mit Grund hoffen, daß sein Unternehmen voll der heilbringenden Wirkungen und Segnungen für die Sache Gottes und der Menschheit sein wird?

Papst Pius IX. beabsichtigt mit seinem Concil im Jahr 1870 keinen Bruch mit der Neuzeit oder der sogenannten modernen Welt; im Gegentheil er bezweckt die Erhaltung der sozialen Ordnung, die Einheit zwischen Kirche und Staat, oder, wie der St. Gallische Bischof in seinem letzten Hirtenbriefe sagt: „Die Berathung „der besten Mittel und Wege zur Ver„meidung der von dem Zeitgeiste ange„strebten Trennung der Wissenschaft „vom Glauben, der Schule von der „Religion, der Familie vom Chri„stenthum, des Staates von der „Kirche, der Armen von den Rei„chen." Sollte auf diesen Absichten und Bestrebungen nicht Gottes Beistand und Segen ruhen?

Laßt uns also ohne Furcht und Bangen der Zukunft entgegengehen! Ein Werk, das bei der allgemeinen Zerfahrenheit in den religiösen Dingen so sehr eine Frage der Zeit ist, ein Werk, das mit so viel Vorbedacht, Ueberlegung und ernsthafter Vorbereitung unternommen wird, ein Werk, das mit so viel Befähigung des Wissens, freier und maßvoller Erörterung eingeleitet, endlich durch den Beistand des göttlichen Geistes erleuchtet und geführt wird; ein solches Werk kann nicht ohne Heil und Segen für jetzt und die spätern Zeiten ausfallen. Laßt uns daher als Katholiken zur heiligen Kirche und den erleuchteten Concilienvätern mit unbedingtem Vertrauen stehen und halten, und besonders jetzt unsere Gebete mit der gesammten Kirche vereinigen und weder durch Vorurtheil, Haß und Spott, noch durch Menschenfurcht und Verachtung unsere Treue schwächen oder erschüttern: **Vertrauen, Muth** und **Beharrlichkeit** sei unsere Devise und „Pius IX. und das Concil" sei unser Loosungswort im neuen Gnaden-Jahr!

*) Nach einem öffentlichen Schweizerblatte vom August 1868.

Geburt, Leben und Tod des Anticonciliums in Neapel.

Wenn je nach menschlichen Berechnungen eine Versammlung gelingen mußte, konnte sich das Anticoncilium vom Freidenker Ricciardi ausgeschrieben, die schönsten Tage versprechen. Denn von den Großen

der Welt gerne gesehen, konnte es allen Leidenschaften einen Freibrief geben. Aber der Mensch denkt, Gott lenkt. Denn was nach den Ansichten der Menschen gelingen sollte, um die Macht des kirchlichen Conciliums zu brechen, ist durch göttliche Fügung kläglich ausgefallen, um dem Unansehnlichen den Stempel der Göttlichkeit aufzudrücken. Denn wie die Eintagsfliege schwindet das Machwerk der Gottlosen; aber die That der Kirche hat ihren ruhigen Verlauf voll göttlicher Hoheit.

I. Die Eröffnung des Anticonciliums.

Ricciardi wollte seine Versammlung am 8. Dec. eröffnen, um gleichzeitig die unbefleckte Empfängniß und das Concil zu höhnen; aber Maria, welche alle Irrthümer ausrottet, ließ ihren Tag nicht entweihen. Das Theater San Ferdinando sollte den Schauspielern des freien Gedankens als Versammlungsort dienen. Da nun die Besitzer desselben von einer Theatervorstellung größern Gewinn hofften als von einer Schwätzerversammlung, konnte Ricciardi seine Getreuen erst am 9. mustern. Am 9. Dec. Mittags gingen etwa 700 Personen in das Lokal, darunter ein Dutzend Damen. Da die Freidenker vor Allem an's Geld glauben, war ein Eintritsgeld von 50 Rp. bestimmt. Auf dem Balkon enthielt ein Transparent folgende Worte: „Die Nationalitäten der gebildeten Welt verbrüdert im freien Gedanken." Auf diesem Balkon erschien der Gegenpapst Ricciardi und hielt die Eröffnungsrede. Er bemerkte unter Anderm, daß sich auch die Freidenker im Namen einer Dreieinigkeit versammeln, nämlich im Namen der Vernunft, der Wahrheit und der Freiheit; ferner seien auf den Trümmern des Glaubens die ewigen Grundsätze einer gesunden Moral aufzurichten; (Schade, daß unser Augustin nicht dabei war) das aber sei Sache der Freidenker, darum habe er die Pseudo-Reformatoren, die sog. Protestanten, nicht eingeladen. Schließlich begrüßt er die versammelten Väter. Nach dieser apostolischen Ansprache folgte die Vorlesung von 29 Depeschen, von verschiedenen Briefen, worin theils Versammlungen, theils Einzelne ihre Beistimmung zu den allfälligen Beschlüssen ausdrückten. Dann folgte der Namensaufruf, verbunden mit kürzeren Reden und obligatem Gragöl; 461 Freidenker sind zugegen. Am Schlusse wollte Ricciardi das Programm des Comite zur Annahme vorlegen; aber ein gewisser Tasta beantragte Schluß, was den Vätern auch gefiel. So gieng der erste Tag erfolglos vorbei.

Zweite und letzte Sitzung 10. Dez. 1869.

Die Damen beklagten sich, daß sie beim Namensaufruf nicht genannt worden; der Fehler wurde gut gemacht, dem Wunsche der Arbeiter, ohne 50 Rp. eintreten zu dürfen, wird gnädig entsprochen. Nun legte Riccardi die vom Comite bestimmten Verhandlungsgegenstände vor: 1) die Religionsfreiheit und die geeigneten Mittel, dieselbe voll und sicher zu machen. 2) Vollständige Trennung von Staat und Kirche. 3) Nothwendigkeit einer Moral, die unabhängig von den religiösen Bekenntnissen. 4) Gründung eines internationalen Vereins zur Beförderung des allgemeinen Glückes wie des ökonomischen, so des moralischen. Es handelte sich also, die Art und Weise zu bestimmen, wie man sich überreden könne, daß kein Gott sei und wie man leben könne, als ob kein Gott wäre. Ricciardi, als alter Revolutionär und Deputirter, wußte wohl, daß man in Italien ohne Gefahr Gott, die Religion, den Papst, die Kirche verlästern dürfe, wenn nur die politische Ordnung oder richtiger die bestehende politische Unordnung nicht angegriffen werde; darum gab er der ganzen Geschichte einen rein religiösen Anstrich und vermied jede Politik. Aber nicht Alle waren der gleichen Ansicht. So widersprach der Professor Del Vecchio dem Programm und drängte die Sache auf den politischen und sozialen Boden. Daher hitzige Diskussion, furchtbarer Lärm dafür und dagegen; endlich konnte Riccardi mitten im allgemeinen Aufruhr sich Gehör verschaffen und die Sache zur Abstimmung bringen. In diesem Augenblick traten die Freidenker aus Frankreich in die Versammlung. Als Regnard die Versammlung begrüßte, ertönte der Ruf: „Es lebe das republikanische Frankreich!" Die Polizei tritt auf und erklärt die Sitzung aufgelöst im Namen des Gesetzes. In der Zeitung „Popolo d'Italia" erschien am 12. Dez. eine Protestation des Comite, mit der Erklärung, das Anticoncilium aufrecht erhalten zu wollen. So endete die Eintagsfliege für — diesmal.*)

Alte und neue Kreuzzüge.

I. Alte Kreuzzeuge.

Kreuzzüge nennt man die von dem christlichen Europa auf den Ruf der Päpste während dem 11., 12. und 13. Jahrhundert zur Eroberung des hl. Landes geführten Kriege. Der erste Kreuzzug fand unter Gottfried von Bouillon zu Ende des 11. Jahrhunderts statt, und endete mit der Erstürmung Jerusalems (den 15. Juli 1099 Nachmittags 3 Uhr). Zur Behauptung des von den Ungläubigen hart bedrohten neuen christlichen Reichs, erfolgte (Anno 1147—1149) der zweite Kreuzzug unter Konrad III. von Deutschland und Ludwig VII. von Frankreich, derselbe blieb jedoch ohne Erfolg. Als Saladin Jerusalem eingenommen, begannen Friedrich Barborossa von Deutschland, Richard Löwenherz von England und Philipp August von Frankreich mit der Blüthe ihrer Ritterschaft den dritten Zug, welcher von 1189—1193 dauerte, jedoch wenig anders als einen Waffenstillstand mit Saladin erzweckte. Der vierte Kreuzzug wurde von den Franken und Venezianern ausgeführt und erwarb den erstern auf einige Zeit den Besitz Konstantinopels (1202—1204). Kaiser Friedrich II. unternahm den fünften Zug in das hl. Land (1228) und erhielt durch einen Vertrag mit dem Sultan von Aegypten den Besitz aller heiligen Orte. Eine Verletzung des ausbedungenen Waffenstillstandes zog jedoch

---

*) Vergl. „Unita catholica." (Das Anticoncil soll im September 1870 in der Schweiz wieder zum Leben erweckt werden, siehe Wochen-Chronik in unserer heutigen Nr.)

bald den abermaligen Verlust Jerusalems für die Christen nach sich, zu dessen Wiedereroberung König Ludwig IX. von Frankreich (der Heilige) sofort (1248) den sechsten Kreuzzug unternahm. Allein dieser endete unglücklich mit der Gefangennehmung des frommen Königs, und als derselbe nach schwer erkaufter Freiheit Anno 1270 abermals mit einem Kriegsheer nach dem hl. Land zog, verlor der heilige Ludwig vor Tunis durch Krankheit sein Leben. Dieß ist der siebente und letzte der im Mittelalter geführten Kreuzzüge.

Diese Kreuzzüge finden in neuerer Zeit viele Tadler und mehr als Einer glaubte etwas Großes zu thun, wenn er fade Witzeleien über diese mittelalterlichen Unternehmungen nachsprach. Wenn wir auf die Ursachen näher eintreten, so muß dieß nicht verwundern. Was sind die Kreuzzüge in ihrer Gesammtheit? Sie sind erstens ein unumstößliches Denkmal des im Mittelalter herrschenden christlichen Glaubens. Wenn während drei Jahrhunderten die Blüthe der Fürsten, Ritter und Krieger siebenmal Haus und Heerd, Weib und Kind verließ, in fremde Länder zog und Gut und Blut aufopferte, um den Ungläubigen den Besitz jener Orte zu entreißen, wo Christus zur Erlösung der sündigen Menschheit den Kreuzestod duldete, so wird Niemand behaupten können, daß in jenen Jahrhunderten der Glaube an Christus nicht tief in den Herzen der Menschen wurzelte? Eben darum aber, weil die Kreuzzüge einen Beweis des christlichen Glaubens bilden, darum sind dieselben unseren modernen Ungläubigen verhaßt und darum suchen die Letztern diesen geschichtlichen Beweis durch Spott und Witzelei zu umgehen.

Die Kreuzzüge sind ferners ein Denkmal der im Mittelalter allgemein anerkannten päpstlichen Autorität und somit des katholischen Glaubens. Wenn das christliche Europa während drei Jahrhunderten auf den Ruf der Päpste siebenmal seine edelsten und tapfersten Männer aus Italien, Frankreich, England, Deutschland ꝛc. aushob und zu Tausenden und abermal Tausenden über das weite Meer dem beinahe unvermeidlichen Tod entgegensandte: wenn das christliche Volk Europas mit solcher Aufopferung und Begeisterung den im Auftrag der Päpste den Kreuzzug predigenden Mönchen Peter von Amiens, Bernhard von Clairvaux ꝛc. nachfolgte, so liegt klar am Tag, daß in jenen Jahrhunderten Europa von der apostolischen Macht und Autorität des Papstes tief überzeugt war und daß dasselbe nicht den mindesten Zweifel in die Schlüsselgewalt der Nachfolger des Apostelfürsten setzte. Aber eben weil die Kreuzzüge einen unumstößlichen Beweis dieses im Mittelalter allgemein in Europa herrschenden katholischen Glaubens gewähren, sind diese den Gegnern der Kirche doppelt verhaßt und kein Wunder also, daß Letztere in unserer Zeit mit allen Waffen der Lügen und des Aberwitzes einen papierenen Kreuzweg gegen die mit dem edelsten Herzblut geführten Kreuzzüge des Mittelalters erheben.

Und was können denn die religionsfeindlichen Gegner der Neuzeit eigentlich gegen die Kreuzzüge einwenden? Wohl nichts, als daß dieselben nicht mit dem gewünschten Erfolg gekrönt wurden? Aber wann beurtheilt ein Vernünftiger den Werth einer That nur nach ihrem Erfolge? Die Thaten hängen von uns, der Erfolg hängt von Gott ab. Wenn Gott in seiner unendlichen Weisheit die Folgen einer Unternehmung anders leitet, als sie der Mensch in seinem endlichen, beschränkten Sinn gedacht oder gewünscht, so folgt daraus keineswegs, daß das Unternehmen an und für sich verdienstlos oder gar des Tadels würdig sei. Es folgt nur daraus, daß entweder das Unternehmen aus menschlicher Gebrechlichkeit schlecht ausgeführt wurde (was auch bei mehr als einem Kreuzzug der Fall gewesen), oder aber, daß die höheren Absichten der göttlichen Vorsehung für dermalen den Erfolg nicht zuließen. Deßwegen bleibt aber der menschlichen That dennoch ihr Verdienst. Wahrlich, schlimm würde es mit den Verdiensten der einzelnen Menschen sowohl, als ganzer Generationen stehen, wenn nur die mit Erfolg gekrönten Thaten einen Werth hätten!

Untersuchen wir nun aber näher die gemachte Anschuldigung; waren die Kreuzzüge denn auch wirklich so ohne Erfolg? Mit Nichten! Wenn dieselben auch im hl. Land keine nachhaltigen Folgen hatten, so waren sie von desto größerer Wirkung für Europa. Geschichtliche Thatsache ist, daß durch die Kreuzzüge die Ungläubigen von Europa ferngehalten wurden, daß der Krieg, mit welchem die europäischen Länder bedroht, abgewendet und in das Herz des Orients selbst verpflanzt wurde. Geschichtliche Thatsache ist, daß durch die Kreuzzüge die Völker Europas in einem Augenblick, wo dieselben durch innere Kriege und Fehden einem unausweichlichen Verfall entgegengingen, aufgeweckt, zur Einigkeit geführt und durch das gemeinschaftliche großartige Bestreben in ihrem Innern gerettet wurden. Geschichtliche Thatsache ist endlich, daß durch die Kreuzzüge das Abendland mit dem Morgenland in eine Berührung kam, durch welche nicht nur der Handel und Verkehr gehoben, die Gesittung und das soziale Leben veredelt, sondern auch die Künste und Wissenschaften durch gegenseitigen Austausch in einem hohen Grade gesteigert wurden. Wir fragen nun, sind das keine Erfolge? Ist die Bewährung Europas vor dem drohenden Joche der orientalischen Ungläubigen kein Erfolg? Ist die Emanzipation Europas von den innern faustrechtlichen Fehden und Kämpfen und Streitigkeiten durch die Begeisterung zu einer großen gemeinschaftlichen That und der dadurch gesicherte Friedens- und Rechts-Zustand kein Erfolg? Ist die Rettung der europäischen Cultur vor drohendem Zerfall, die Beförderung des Handels und Verkehrs, die Verbreitung der Künste und Wissenschaften kein Erfolg? — Wahrlich! man muß mit einer unheilbaren Blindheit oder einer verstockten Bosheit behaftet sein, wenn man alle diese geschichtlichen Thatsachen verkennen und fernerhin behaupten will, daß die Kreuzzüge für Europa ohne Erfolge gebliebeu seien. Wenn auch das Kreuz Christi durch dieselben nicht auf nachhaltige Weise im hl. Lande wieder aufgepflanzt werden konnte, so wurde dadurch doch das Kreuz Christi mit seiner beseligenden Kultur in Europa erhalten, und das ist wahr-

lich ein mehr als herrlicher Gewinn. Aber eben weil die Kreuzzüge diesen Gewinn für Europa hatten, darum fallen die modernen Feinde des Christenthums mit ihrem Hohn und Spott so gewaltsam über dieselben her; doch auch das hat sein Gutes, denn diese zeigen vor aller Welt, wessen Geistes Kinder sie sind.

Wir schließen mit dem treffenden Urtheil Wiedemanns: „Faßt man bei den Kreuzzügen den Gesichtspunkt höher, so stellt sich dem Forscher eine Reihe von wichtigen Folgen dar, welche wenige andere auch noch so große Begebenheiten für die europäische Menschheit hatten. Denn nicht nur, daß die in Europa damals so unbekannten Wissenschaften der Geschichte und Geographie dadurch außerordentlich gewannen; nicht nur, daß die Kreuzfahrer in Asien andere Verfassungen und andere Sitten näher kennen, richtiger würdigen, und mit den europäischen vergleichen lernten; es erweiterte sich überhaupt der politische und litterarische Gesichtspunkt der Europäer unendlich seit diesen denkwürdigen Zügen. Die frühere Rohheit ward allmälig abgeschliffen, denn die mannifaltigen Berührungen der verschiedenen europäischen und asiatischen Völker, besonders der Aufenthalt der Franken und Deutschen in Italien, milderten die Sitten, und bewirkte eine genauere Verbindung der bis dahin getrennt lebenden Nationen. Der Handel wurde seit diesen Zeiten auf dem Mittelmeere zwischen den drei Erdtheilen sehr lebhaft und sorgte für die schnelle und leichte Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse. Der Anblick des rohen Despotismus in den asiatischen Reichen weckte das Gefühl und den Sinn für Gesetzmäßigkeit und bürgerliche Freiheit in den Euopäern. So mancher neue Begriff mußte sich auf fremdem Boden bei dem Anblicke neuer Gegenstände und ungewohnter Begebenheiten entwickeln. Die Verarmung so vieler Herren, deren Vermögen auf diesen Zügen erschöpft wurden, bewirkte die Freiheit vieler Tausend Leibeigener, die sie von jenen erkauften. Der dritte Stand, d. h. der freie Bürgerstand in den Städten, der sich in der Mitte zwischen den reichen adeligen Grundeigenthümern und den Leibeigenen oder dem Landmanne befand, erhob sich seit dieser Zeit durch Industrie, Handel, Wissenschaften und Künste zur Kultur und zum Wohlstand. Die vornehmste aber unter den Wirkungen der Kreuzzüge ist die höhere Belebung und Erweckung des Rittergeistes, der durch ein hohes Gelübde auf die große Sache der Christenheit verpflichtet — sich frei von des Lehensabhängigkeit und erhaben über jede Nationalschande als ein unmittelbarer Kämpfer und Dienstmann Gottes und der gesammten Christenheit fühlte und kundgab." (Allg. Gesch. II. Bd.) *)

II. Neue Kreuzzüge.

Ein neuer moderner Kreuzzug soll unternommen werden gegen der Menschen sündiges Streben; sie sollen in den Tagen des Jubiläums wieder gewonnen werden für die höchsten Ideen der Wahrheit und Gerechtigkeit, wieder nahe gebracht werden den Mysterien der geoffenbarten Religion. Wie kann, indem das Concil immer näher rückt, das gegenwärtige Jubiläum für das christliche Volk möglichst fruchtbar gemacht werden?

Nach Bericht des ‚Freib. K.-Bl.' haben sich in mehreren Pastoralkonferenzen des Erzbisthums Freiburg die Seelsorger dahin geeinigt, wo es nur immer möglich ist, Missionen durch Ordenspriester abhalten zu lassen. Wo dieß aber aus irgend welcher Ursache nicht angeht, soll dennoch ein Ersatz dafür eintreten in folgender Weise: den Bewohnern jeder Pfarrei soll im Verlauf des Jubiläums Gelegenheit gegeben werden zum Anhören einer Reihe von Missionspredigten, je nach der Größe des Ortes, entweder drei oder fünf Tage lang. Es sind bereits Schemate Gemacht. Die Herren Decane fragen schriftlich bei den einzelnen Geistlichen an, welche, wann und wie lang sie eine solche Mission abgehalten wünschen! ferner, welche Predigten zu übernehmen sie bereit sind. Zwei benachbarte oder entferntere Priester werden dann zur Abhaltung der Mission, in Gemeinschaft mit dem Ortsseelsorger eingeladen. Der Hauptzweck liegt auf der Hand: die Masse des katholischen Volkes zur Erneuerung des Sinnes, zum würdigen Empfang der hl. Sacramente, zur Gewinnung des Jubiläums-Ablasses einzuladen.

Wenn dieser Vorschlag vom Klerus, an dessen Seeleneifer Niemand zweifelt, recht innig erfaßt und von Decanat zu Decanat systematisch durchgeführt würde; wenn eine Diöcese hierin der andern zum Vorbild diente, dann sagen wir mit dem ‚Bamberger-Pastoralblatt', könnte mit Gottes Gnade Großartiges und Segensvolles gewirkt werden.

*) Chimani, Geschichte der Kreuzzüge, 2 Bände, Wien. — Wilken Kreuzzüge, 8 Bände, Leipzig. — Falkenstein dito; Alzog ꝛc., Joh. v. Müller, Allg. Geschichte der Menschheit.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Die Kirchenfeinde haben der Schweiz für das Jahr 1870 einen Besuch zugedacht, auf welche das Schweizervolk gerne verzichten dürfte. Das in Neapel jämmerlich verunglückte Gegenconcil soll jetzt in der Schweiz stattfinden. Präsident Ricciardi soll den Beschluß gefaßt haben, auf schweizerischem Boden weiter zu tagen und zwar im September des Jahres 1870, da um diese Zeit hier ohnehin ein Kongreß der Freidenker (Friedensliga) stattfinden werde. *)

Bisthum Basel.

Luzern. Der ‚Landbote' empfiehlt dem Luzernervolk eine großartige Manifestation zum Zwecke der Erlangung der Kollaturrechte für die Kirchgemeinden, falls diese Rechte noch weiter vorenthalten werden wollen.

— Kollaturrechte. Nachdem der Große Rath unterm 3. v. M. die An-

*) Interessant ist, daß der ‚Bund', welcher diese Nachricht ebenfalls bringt, dafür keine mißbilligende Bemerkung hat, während derselbe in der gleichen Nr. 357 in die aristokratischen Rüstkammern des XVI. Jahrhunderts zurückgreift, um aufzufrischen, daß die Bündner Regierung dem Bischof von Chur die Theilnahme am Trienter-Concil untersagt habe und während er gleichzeitig Krokodilsthränen weint, weil die Regierungen Anno 1869 den Bischöfen den Weg nach Rom nicht gesperrt haben. Wo ist da die gleiche Elle?

träge betreffend Abtretung der Kollaturrechte an die Kirchgemeinden zur nochmaligen Erdaurung dem Reg.-Rathe zurückgewiesen hat, hat der Reg.-Rath nun beschlossen, das Kirchendepartement soll die Kirchengemeinden des Kantons anfragen, ob sie dieses Wahlrecht zu erwerben wünschen. Wir erwarten, daß die Kirchgemeinden sich befördertlich im bejahenden Sinne aussprechen werden und daß das mittelalterliche Staats-Kollaturwesen endlich zu Grabe gelegt werde. Da im Großen Rathe Zweifel geäußert worden sind, ob, wenn der Staat auf Grundlage des projektirten Gesetzes, wenn dieses in Kraft erwachsen, seine Kollaturen an die betreffenden Kirchgemeinden abtreten würde, dies auch von Seite der Privaten, welche solche Rechte besitzen, ebenfalls geschehen würde, so ist ferner beschlossen worden, durch das genannte Departement hierüber anzufragen. Der Gegenstand mit der Vervollständigung des Materials soll sodann dem Großen Rathe zur endlichen Erledigung vorgelegt werden. —

— Die Feier des Jubiläums wurde am Vierwaldstättersee in vielen Pfarreien mit einer Mission verbunden, so in Altdorf, Buochs, Hergiswil, Küßnacht u. s. w. Auch in Weggis wurde eine solche durch die Hochw PP. Kapuziner Paulus und Eusebius aus dem Kloster Arth abgehalten. Die Theilnahme des Volkes war außerordentlich, und von den erfreulichen Wirkungen wäre Vieles zu sagen. Obschon der Hr. Pfarrer bestimmt erklärt hatte, die Kosten zu übernehmen, so ließen sich doch eine Anzähl Bürger, worunter die ersten Beamten, nicht abhalten, dem Seelsorger aus dankbarer Anerkennung der der Gemeinde erwiesenen Wohlthat ein Geschenk zu machen, und ein vermöglicher Mann, hocherfreut über die geistigen Genüsse, die ihm während 5 Tagen in so reichem Maße zu Theil geworden, und über die erbauerliche Haltung der Missionäre und des Volkes, übergab der Kirchenverwaltung eine bedeutende Summe zu dem Zwecke, daß aus deren Zinsen je nach 10 Jahren die Kosten einer Mission bestritten werden sollen. Doch heißt's nicht amsonst: „Wo der Herrgott eine Kirche baut, setzt der Teufel seine Kapelle darneben." Allgemein ist nämlich die Entrüstung über den im ‚Tagblatt' erschienenen Schmähartikel, wo einzelne Ausdrücke aus dem Zusammenhang gerissen, entstellt und Theilweise geradezu falsch mitgetheilt wurden. Auch hat mit Recht der Hochw. Hr. Pfarrer in der letzten Sonntagspredigt Anlaß genommen, jenen Zeitungsartikel ernstlich zu rügen.

Zug. Einige jesuitenscheue Bürger von Baar haben sich eine Polizei-Prämie verdient, indem sie dem Bundesrath die Anzeige machten, daß horribile dictu am 25. Dezember drei, sage drei Jesuites aus Feldkirch zufolge Aufforderung des Pfarrers in der dortigen Kirche achttägige Exercitien begonnen haben; es werden sofortige Maßregeln gemäß Art. 58 der Bundesverfassung verlangt. Der Bundesrath hat die Anzeige der Regierung von Zug zur beförderlichen Berichterstattung mitgetheilt. — Es mochte allerdings Gefahr im Verzug liegen, denn drei Jesuiten auf einmal und zwar jeder auf acht Tage, macht 24 Jesuiten-Tage, wahrlich viel zu gefährlich für die schwachen Füße des modernen liberalen Staats. — Wenn die Baarer-Jesuitenscheuer sich selbst lächerlich machen wollen, so lassen wir dieß dahingestellt; aber wir ersuchen sie, der gesammten Schweiz nicht zuzumuthen, daß auch sie sich durch solche Jesuiten-Gespenster-Furcht lächerlich mache.

Aargau. Hier hat sich wieder ein Fall ereignet, welcher zeigt, wie der moderne Liberalismus den Satz: „die freie Kirche mit dem freien Staat" versteht. Bekanntlich hatte der Hochwst. Bischof sich mit der Regierung vereinbart, daß die Christenlehrpflicht bis zum 19. Altersjahre dauern soll; die Regierung aber hat dieselbe in dem jüngsten Kirchgemeindegesetz einseitig auf das 16. Altersjahr für beide Konfessionen reduzirt.

Bei den Katholiken nahm die Sache den ganz einfachen Verlauf, daß der Bischof den Besuch der Christenlehre allwährend bis zum vollendeten 19. Jahr verlangte, gestützt auf die konfessionelle Freiheit. Alle gutmeinenden Eltern sind durch's ganze Land mit dieser kirchlichen Verordnung einverstanden, und man vernimmt wenig Klagen, daß dieselbe bisher nicht überall eingehalten werde. Ausnahmen gibt's freilich immer.

In der Gemeinde Berikon (bei Bremgarten) trat ein Knabe gegen den dortigen Pfarrer auf und sagte sich vom Besuch der Christenlehre los. Dieß veranlaßte den betreffenden Pfarrer, die bischöfliche Verordnung von der Kanzel herab seinen Pfarrkindern in Erinnerung zu bringen, und zu erklären, wer ein würdiges Mitglied der Kirche sein wolle, müsse diese Verordnung befolgen, wer sie nicht befolge, künde der Kirche den Gehorsam und sei kein würdiges Glied derselben. Natürlich wurde auf Niemand insbesondere hingedeutet; aber in der kleinen Pfarrei wußte doch Jedermann, wer Veranlassung zu diesem Schritte des Pfarrers gewesen.

Der Pfarrer nahm in seinem Vortrag auch auf das staatliche Gesetz Rücksicht, indem er des Bestimmtesten erklärte, daß, wer nicht aus freiem Gehorsam gegen die Kirche die Christenlehre besuchen wolle, durch keine weltliche Gewalt dazu gezwungen werden könne.

Was geschieht? Der Bube läuft zu einem Anwalte nach Bremgarten, läßt eine Klagschrift gegen den Pfarrer ausfertigen, die von leidenschaftlichen Aussprüchen gegen denselben sprudelt, und übersendet sie als minderjähriger Knabe an die Regierung. Das Pfarramt wird zur Verantwortung aufgefordert; der Pfarrer meint, die Sache werde in wohlverstandenem Interesse in Vergessenheit gelassen, und schweigt; aber eine zweite Aufforderung erfolgt und er antwortet, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen.

Was geschieht weiters? Es erfolgt eine ausführliche, großartige Verurtheilung des Pfarrers — in den heftigsten Ausdrücken.

Das schönste an dem Bescheide ist aber, daß dem Knaben eine Abschrift von dem in solcher Sprache abgefaßten Schriftstücke ausgehändigt werden soll.

Der Schluß aus dieser regierungsräthlichen Handlungsweise kann jeder selbst ziehen. Dem Herrn Pfarrer von Berikon, so schließt die Botschaft, gebührt

für sein festes Auftreten unsere volle Achtung.

Bisthum Chur.

Schwyz. Die Kirchgemeinde Schübelbach hat eine gründliche Reparatur ihrer Pfarrkirche mit Anbau, nach einem Plane von Hrn. Baumeister Keller aus Luzern, im Voranschlag von circa 20,000 Fr. ausführen zu lassen beschlossen. Hr. Keller baut auch die neue Kirche in Biel.

Nidwalden. (Corresp. von Buochs.) In der 4. Adventwoche wurde hier von dem ehrw. P. Maximus, Exprovinzial und Custos in Stans, P. Ephrem, Guardian in Näfels und P. Alois, Guardian in Dornach, eine Volksmission abgehalten. Die ehrw. Väter wußten durch ihr edles Wesen und durch ihre herzgewinnenden Vorträge dermaßen anzuziehen, daß die große Kirche die ganze Woche hindurch dreimal des Tages gedrängt voll war von andächtigen Zuhörern und am Schlusse die Volksmasse bei weitem nicht mehr fassen konnte.

Es war aber auch ein wahrer Seelengenuß und erstauenswerth, wie die ehrw. Väter mit Klugheit und Eifer, mit Würde und Kraft, mit Liebe und Ernst, mit überzeugender Klarheit und hinreißender Beredtsamkeit walteten auf der Kanzel und im Beichtstuhle. Das war eine Woche, die der Herr gemacht und ein Friede, wie die Welt ihn nicht geben kann und eine Freude, worauf kein Katzenjammer folgt. Wahrhaftig, eine Mission, wie die in Buochs abgehalten, darf Niemanden erschrecken. Ihr aber, ehrw. Väter, jetzt ferne schon von uns, habt unsere Herzen noch bei Euch. Habet tausend Dank für das schöne Werk, so ihr unter uns gethan und behaltet auch uns in Euerm frommen und freundlichen Andenken! —

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die Stadt Freibueg feierte vorletzten Donnerstag in stiller Bescheidenheit eine schöne Feier: die Eröffnung eines neuen Waisenhauses für die Stadt, das leider bisher ganz gefehlt und das nun vorläufig in einem Flügel des ehemaligen Pensionates untergebracht und den ehrw. barmherzigen Schwestern des P. Theodos von Ingenbohl anvertraut ist. Eine Kollekte in den Quartieren der Stadt für die Ausmeublirung und Verproviantirung ergab in wenigen Tagen über 12,000 Fr.

Bisthum Genf.

Genf. Die Leiche des in dem benachbarten savoyischen Ligorianerkloster verstorbenen Kardinals v. Reisach wird nach Rom transportirt.

Der Verstorbene war aus Roth (Bayern) gebürtig, 70 Jahre alt, früher Erzbischof in München und Studienpräfekt und Erzkanzler der Universität in Rom und einer der Präsidenten des Concils.

Tessinische Bisthümer.

Tessin. (Freiplätze in Mailand.) Dr. A. Corcuo von Badio ersucht die Regierung von Tessin den Bundesrath anzugehen, die vor einigen Jahren abgebrochenen Unterhandlungen mit der italienischen Regierung, betreffend die Freiplätze im Kollegium Borromäum in Mailand wieder aufzunehmen, und bei sich bietender Gelegenheit Schritte zu thun, daß fragliche für Theologen gestiftetete Freiplätze als Rechtsschulen oder für andere Anstalten benützt werden können, welche vom Bundesrathe als geeignet für den Unterricht der schweizerischen Jünglinge in den Künsten oder Wissenschaften erachtet werden möchten, zumal von allen Nationen (?) der Grundsatz anerkannt und angenommen sei, es habe der Staat die Befugniß, sich die Verwendung des Vermögens der geistlichen Korporationen anzueignen, oder dieselben für bessere Zwecke abzändern.

Der Bundesrath übermittelte dieses Gesuch zur Vernehmlassung an die betheiligten Kantone. *)

*) Die Regierung von Nidwalden hat sich weder mit den ausgesprochenen Ansichten, viel weniger noch mit dem aufgestellten Grundsatze sich befreundet, und ertheilte sofort ablehnenden Bescheid. Wir hoffen, daß alle katholischen Regierungen der Schweiz Aehnliches beschließen werden.

* **Rom. Concil-Chronik.** Am 28. Dezember hat die zweite Generalkongregation stattgefunden. Dieselbe hatte zur Aufgabe, die Deputation für die Angelegenheiten der religiösen Orden zu ernennen und über die dogmatischen Canones zu berathen.

Die Wahlen für die Disziplinar-Deputation sind nun bekannt; dieselben fielen auf folgende Prälaten:

Die Erzbischöfe von New-York, Birmingham, Jwram, Mexiko, Barcelona, Burgos, Luccia, Quebek; den Patriarchen von Alexandrien; die Bischöfe von Nimes, Liége, Lausanne-Genf, Lemberg, Würzburg, Puno (Peru), Mans, Segovia, Quimper, Santa-Cruz (Bolivia), Reggio, Ascalon, Bombay, Caltanisetta, Orvieto und Sinigaglia.

Sämmtliche Wahlen gingen mit immenser Mehrheit vor sich, und es ist in der That überflüssig, die Zeitungslügen über wachsende, erbitterte Oppositionen und Protestationen 2c. unter einem großen Theil des Episkopates weiters zu widerlegen. Die moderne Welt und die Zeitungsfabrik kann aber noch nicht begreifen, daß ein Concil kein Staats Parlament ist.

Das Concil hat die Senioren der Versammlung abgeordnet, um dem Papst die Glückwünsche zu seinem Namensfest (Johann) und zum Neujahr darzubringen.

Wir sind nun im Besitz der Bulle, welche die Reservatfälle neu ordnet und theilen dieselbe im lateinischen Originaltext vollständig mit. (Siehe die „Beiblätter.")

Msgr. Mermillod von Genf hat für die päpstlichen Zuaven einige religiöse Vorträge in der St. Stephanskirche neben dem **Collegium Romanum** gehalten, welche großen Eindruck machten.

Ueber den Einfluß der Jesuiten auf das Concil werden dermalen viele Fabeln der leichtgläubigen Welt aufgebunden. Die Jesuiten haben nicht mehr Einfluß als andere Ordensmänner. Es geht dieß schon aus der Stellung hervor, welche die Jesuiten unter Pius IX. stets eingenommen haben und einnehmen. Im Palaste des Vatikan bekleidet kein Jesuit einen Posten, in den Ministerien wird keiner verwendet, das Ufficio der Censur

in Rom wird von einem Dominikaner geleitet, der Direktor des Journals von Rom ist kein Anhänger der Jesuiten, in der ganzen römisch-kath. Christenheit sind nur 8 Jesuiten mit dem Range eines Bischofs bekleidet, und von diesen sind sieben Bischöfe in part. inf. Die Jesuiten findet man unter Pius IX. nur dort, wo viel Arbeit, viel Mühe, viel Aufopferung gefordert wird, in den Missionen und den Unterrichtsanstalten.

Im Kreise der Conlilien-Väter hat man eine überraschende Wahrnehmung bezüglich der Sprachen gemacht. Bis jetzt glaubte man, daß die französische die vorherrschende sei; jetzt zeigt es sich aber, daß nur 1/9 der Bischöfe der französischen, dagegen 1/4 der englischen Sprache angehört. Diese Veränderung kommt von den Fortschritten, welche die kath. Kirche in den neuen Welttheilen gemacht hat.

— Der Jesuit P. Pachtler, welcher auf Anordnung des hl. Vaters als Spiritual an das deutsche Militär-Casino nach Rom berufen wurde, schreibt:

„Seitdem das Carabinieri- und Zuaven-Regiment, die während des Concils die Wache in Rom haben werden, wieder hier sind, nimmt der Casinobesuch stetig zu. Ein Gesangverein für vierstimmige Lieder und ein Verein, der kleine Theaterstücke aufführen wird, ist gegründet. Der Mannschaft werden Soldatenlieder eingeübt, damit die weniger anständigen Lieder verschwinden. In diesem Winter werden die Soldaten ein Concert und zwei Theatervorstellungen geben, wozu die Hochwst. Bischöfe, die Offiziere u. s. w. Einladungen erhalten werden. Sehr willkommen würde es sein, wenn die Verleger guter Blätter, dem Casino ein Freiexemplar zugehen lassen wollten. Solche Blätter werden von den Soldaten am liebsten gelesen.*)

— Ueber Garibaldi wollte die Congregation des Concils die größere Exkommunikation, in Folge des von ihm kürzlich an Ricciardi gerichteten Briefes, verhängen. In diesem Briefe bedient er sich Ausdrücke über Jesum Christum, den Sohn Gottes, die hl. Jungfrau und Gottesmutter, den Papst 2c. 2c., welche keinen Zweifel mehr lassen, daß dieser Mensch von fanatischem Irrsinn behaftet ist. Als man dem hl. Vater darüber Bericht erstattete, entgegnete er: Wozu frommt es, über einen Menschen die kirchliche Strafe zu verhängen, welcher, in der That — in's Irrenhaus gehört? Beten wir lieber für ihn zum Höchsten, daß er dessen Geist genesen lasse, und ihn erleuchte, damit seine Seele nicht für die Ewigkeit verloren gehe.

*) Den Redaktionen der kathol. Schweizer-Zeitungen, welche auch Anno 1870 durch Vermittlung des Piusvereins ihre Blätter wieder nach Rom senden, wird hiemit der Dank ausgesprochen.

Frankreich. Paris. Dieser Tage hat der Staatsrath seine Gewalt zu einem Streich gegen die katholische Kirche benützt. Eine bedeutende Summe war dem Bischof von Grenoble zur Unterhaltung einer von Ordensmännern geleiteten Schule in einer armen Gemeinde seiner Diözese vermacht worden. Der Staatsrath genehmigte die Annahme der Stiftung, indem er die Bedingung der Ordensleute einfach strich. Darauf griffen die Erben das Testament an, und der Bischof erklärte sofort, die Stiftung unter solchen Verhältnissen, welche dem Willen des Stifters zuwiderlaufen, nicht annehmen zu können. Die Regierung wollte dieselbe nun mit Gewalt behalten und beschritt den Rechtsweg. Der Appellationshof von Grenoble entschied nun aber in letzter Instanz, die Stiftung sei null und nichtig, sofern man die daran geknüpfte Bedingung nicht erfülle. Die Erben aber gaben die zurückerhaltene Summe nunmehr dem Bischofe als freiwilliges Geschenk. (Verdient öffentliche Anerkennung.)

Personal-Chronik.

Resignation. [Freiburg.] Hochw. Hr. Egger hat seine Entlassung als Stadtpfarrer von Freiburg verlangt, zum großen und allgemeinen Bedauern der ganzen Bevölkerung.

Vergabungen. [Zug.] Alt-Großrath Henggeler hat der Kirche zu Aegeri Fr. 500, der Kapelle Fr. 500, der Schule Fr. 500 und den Armen Fr. 1000 testirt.

R. I. P. [Luzern.] In Luthern ist Hochw. Hr. Xaver Frener, Priester, Jubilat, von Luzern, gestorben.

[Wallis.] Hochw. Hr. Pfarrer Augustin Rey von Luc ist den 22. Dez. im 65sten. Jahr nach kurzer Krankheit gestorben.

[Schwyz.] Dienstag den 4. Januar 1870 wird in der Pfarrkirche Rothenthurm der erste Jahrestag gehalten für den Hochw. J. M. Faßbind, Pfarrresignat von Seelisberg und Ehrenkaplan der edlen Familie von Reding-Biberegg, wozu Freunde und Bekannte freundlich eingeladen werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Weggis pro 1869: Fr. 25. 80.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen vom Ortsvereine Weggis*) pro 1869: 6 Exempl.

*) Weggis ist als neuer Verein beigetreten.

☞ Nr. 4 der Annalen ist diese Woche versandt worden.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag von Nr. 51:	Fr.	933. 20
Aus der Pfarrgemeinde Amden	„	12. 50
„ „ Pfarrei Hitzkirch	„	47. —
„ „ „ Müswangen	„	18. 65
„ „ „ Berg	„	65. —
Aus dem Aargau von einem Ungenannt sein wollenden	„	10. —
Aus der Pfarrei Altishofen Jubiläums-Opfer	„	116. 85
Aus der Pfarrei Rorschach	„	200. —
Von F. A. in Solothurn	„	3. —
	Fr.	1406. 20

Der Kassier d. inl. Mision:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

St. Peterspfennig.

Aus dem Aargau von einem Ungenannt sein wollenden Fr. 10. —

Für die kathol. Kirche in Schaffhausen.

Aus dem Aargau von einem Ungenannt sein wollenden Fr. 10. —

Für die Kapelle in Horgen.

Aus dem Aargau von einem Ungenannt sein wollenden Fr. 20. —

Für die kathol. Kirche in Gams.

Aus dem Aargau von einem Ungenannt sein wollenden Fr. 10. —

Bei der Expedition eingegangene Gelder.

1. Vom katholischen Pfarrvikariat Flawil Fr. 20.
2. Vom Ortsverein Muolen Fr. 36.

Pränumerations-Einladung
auf das
in Salzburg erscheinende

Salzburger Kirchenblatt.

(Neue Folge. — Zehnter Jahrgang.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. **A. Gaßner**, k. k. Theologie-Professor.
Verleger u. Eigenthümer: **J. Wappmannsberger**, Firma: **Oberer'sche Buchhandlung.**

Preis sammt Postversendung ganzjährig 4 fl. 80 kr.

Das „Salzburger Kirchenblatt" erscheint wöchentlich jeden Donnerstag in einem ganzen Bogen Groß-Quart-Format; manchmal mit einer Beilage und jährlich mit Titel und einem alphabetischen Register.

Dieses über alle Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie verbreitete, aber auch in ganz Deutschland, Rom und selbst in Amerika Abonnenten zählende Kirchenblatt gehört wegen der großen Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten, in deutscher Sprache erscheinenden Kirchenblättern.

Die Verlagshandlung des „Salzburger Kirchenblatt".

Einladung zum Abonnement.
Des

Nidwaldner Volksblatt

beginnt 1870 unter bisheriger Redaktion und in unveränderter Weise seinen vierten Jahrgang.

Die Mitarbeiterschaft der besten publizistischen Kräfte der katholischen Schweiz, besonders die geistreichen, humoristisch-ernsten **Wochenberichte** aus der bekannten Feder des Hochw. Hrn. Pfarrers **Jos. Ig. v. Ah** von Kerns haben dieses Blatt rasch zu einer der gelesensten Zeitungen erhoben.

Abonnementspreis: wöchentlich eine Nummer mit Feuilleton — ganzjährig franko per Post Fr. 3.60, halbjährlich Fr. 1.90. — Inserate die Zeile à 10 Rp. — finden ausgedehnte Verbreitung.

Stans, Dezember 1969.

Der Verleger:
Caspar v. Matt, Buchhändl.

Der Einsiedler Anzeiger

beginnt mit Neujahr seinen eilften Jahrgang. Der stete Zuwachs des Leserkreises, so wie die vielen Inserate veranlassen ihn, in einem bedeutend vergrößerten Formate zu erscheinen, um möglichst den Wünschen Aller gerecht zu werden.

Der Preis bleibt wie bisher, nämlich 1 Fr. 50 Rp. für Einsiedeln und 1 Fr. 75 Rp. durch die Post, für's Halbjahr.

Mit nächster Nummer folgt ein Wandkalender, der auch an neue Abonnenten abgegeben wird.

Zu recht zahlreichen Bestellungen ladet ein **Die Expedition.**

Billigstes illustrirtes Blatt!

„St. Josephsblatt."

Illustrirte Monatsschrift für Belehrung und Unterhaltung des christl. Volkes von Dr. L. Lang; erscheint in München zwölfmal des Jahres, sauber gedruckt, mit 40—50 größeren und kleinern Bildern ausgestattet, mit durchaus populärem Inhalt an Erzählungen und mannigfachen, die untern Volksklassen und die Jugend berücksichtigenden Artikeln zu dem enorm billigen ganzjährigen Abonnementspreis von 5 Sgr. oder 15 Kr., zu welchem es durch alle Buchhandlungen, die aber auch halbjährige Bestellungen annehmen, zu beziehen ist. Bei den Posten, die nur ganzjährige Bestellungen annehmen, erfolgt ein Zuschlag. Durch den so billigen Preis ist das Blatt einer massenhaften Verbreitung fähig, wenn die Freunde der katholischen Presse sich um dasselbe annehmen wollen. Trotz des niedrigen Preises und der bedeutenden Herstellungskosten ist bei einer gewissen Höhe des Absatzes ein Reinertrag möglich, der dem **Bonifacius-Verein** zugewiesen wird. — Der Hochw. Clerus, die H. H. Lehrer und alle Freunde des Volkes ladet zu zahlreichem Abonnement auf den Jahrgang 1870 ein

28 **Die Expedition.**

Für alle, auch die kleinsten Kirchenchöre

P. Rampis. Missa Cunibert. 2. Auflage mit vollständigem Texte. Obligat: Eine Singstimme (mit dem Umfange der Octave von D) und Orgel. Nicht obl.: Alt, Tenor, Baß. Im Selbstverlag von P. Rampis, Domkapellmeister in Eichstätt (Bayern). Bei dem Verleger 1 fl. 30 kr. südd. W. Im Buchhandel 2 fl. 30 kr. südd. W. 1

Handbuch

zur Beurtheilung der **Vorurtheile und Irrthümer** unserer Zeit, nach bewährten Quellen encyklopädisch bearbeitet von

Gf. Th. Scherer-Boccard,
Vorstand des Schweizerischen Pius-Vereins.

I. Heft.

Inhalt: Aberglauben. Ablaß. Absolutismus. Atheismus. Auferstehung Jesu Christi. Auto da Fé. Autorität. Bartholomäusnacht. Bibel. Canononisation. China's Alter und Wissenschaft. Christenthum. Cölibat. Communismus. Cultur. Cultus. Curia Romana. Demogogie. Deutschkatholicismus. Dispens. Duell. Encyklopädie. Erbsünde. Exkommunikation. Fabrikwesen. Fanatismus. Fasttage. Faustrecht. Fatalisten. Festtage. Freidenker Freiheit. Gallikanische Freiheiten. Gelübde. Gewissensfreiheit. Glauben. Gleichheit. Halbwisser. Heilige. Hexenprozesse. Hierarchie Hölle. Hugenotten. Humanität. Illuminaten. Immunität. Interdikt. Investiturstreit Jakobiner. Jansenisten. Jesuiten. Kirche und Staat.

27 Halbbogen in gespaltenem Lexikonformat. Preis Fr. 2. Das ganze Werk wird nur aus zwei Heften bestehen und ist zu beziehen durch

J. J. Schiffmann, Buchhandlung in **Luzern.**

Soeben ist im Verlage von B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn erschienen und daselbst zu haben:

„Alte Wahrheiten und alte Irrthümer",

Engegnung
auf Möllinger's Schrift:

„Die Gottidee der neuen Zeit."

Von Professoren der Theologie in Solothurn.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Beiblätter
zur Schweizerischen Kirchenzeitung.

№ 1.] [1870.

PIUS EPISCOPUS
Servus servorum Dei
Ad perpetuam rei memoriam.

—

Apostolicæ Sedis moderationi convenit, quæ salubriter veterum canonum actoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temnerandum prudenti dispensatione suadeat, Eadem Apostolica Sedes congruum supremæ suæ potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro jampridem revolveremum ecclesiasticas censuras, quæ per modum latæ sententiæ, ipsoque facto incurrrndæ ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiæ tutandum, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas ætates indictæ ac promulgatæ sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus morihusque mutatis, a fine atque causis, ob quas impositæ fuerant, vel a pristina utilitate, atque opportunitate excidisse; eamqua ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiæ; Nos ejusmodi incommodis oscurrere volentes, plenam earundem recensionem fieri, Nobisque proponi jussimus, ut diligentl adhibita consideratione, statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari, aut abrogare congrueret. Ea egitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in Consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicæ Nostræ potestatis plenitudine, hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quæ per modum latæ sententiæ, ipsoque facto incurrendæ hactenus impositæ sunt, nonnisi illæ, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes, easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editæ ab ea fuerint, vim suam porsus accipere debere.

Eccommunicationes LATÆ SENTENTIÆ *speciali modo Romano Pontifici reservatæ.*

Itaque excommunicationi latæ sententiæ speciali modo Romano Pontifici reservatæ subjacere declaramus:

I

Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos hærelicos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectæ existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

II

Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicæ libros eorumdem apostatarum et hæreticorum hæresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas Litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

III

Schismaticos et eos qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt.

IV

Omnes et singulos, cujuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium apellantes, nec non eos quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

V

Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, sedisque Apostolicæ Legatos, vel Nuncios, aut eos a suis diœcesibus, territorriis, terris seu dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu præstantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

VI

Impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticæ sive interni, sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum sæculare ejusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem præstantes.

VII

Cogentes sive directe, sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum Tribunal personas ecclesiasticas præter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura Ecclesiæ.

VIII

Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quælibet a Sede Apostolica, vel ab ejusdom Legalis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios lædentes, vel perterrefacientes.

IX

Omnes falsarios Litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel S. R. E. vice-Cancellarios seu Gerentes vicês eorum aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu vice-Cancellarii aut Gerentis vices prædictorum.

X

Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

XI

Usurpantes aut sequestrantes jurisdictionem, bona, reditus ad personas ecclesiasticas, ratione suarum ecclesiarum aut beneficiorum, pertinentes.

XII

Invadentes destruentes, detinentes vel per alios, civitates, terras, loca

aut jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturpantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis; nec non ad singula prædicta auxilium, consilium, favorem præbentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cujuscumque ordinis, congregationis, societatis, et instituti, etiam speciali mentione dignis et in quovis dignitate constitutis. Absolvere autem præsumentes sine debita facultate, etiam quovis prætextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatæ innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiæ, si convaluerint.

Excommunicationes LATÆ SENTENTIÆ *Romano Pontifici reservatæ.*

Excommunicationi latæ sententiæ Romano Pontifici reservatæ subjacere declaramus:

I

Docentes vel defendentes vive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationibus pœna latæ sententiæ; item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a pœnitente nomen complicis, prouti damnata est a Benedicto XIV in const. *Suprema* 7 julii 1745. *Ubi primum* 2 junii 1746, *Ad eradicandum* 28 septembris 1746.

II

Volentas manus, suadente diabolo, injicientes in clericos, vel utriusque sexus Monacos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus jure vel privilegio permittitur, ut episcopus aut alius absolvat.

III

Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices vel qualemcumque operam aut favorem præbentes; nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

IV

Nomen tantes sectæ *Massonicæ* aut *Carbonariæ*, aut aliis ejusdem generis sectis quæ contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque præstantes; earnmve occultos coriphæos ac duces non denunciantes donec non denunciaverint.

V

Immunitatem asyli ecclesiastici violare jubentes, aut ausu temerario violantes.

VI

Violantes clausuram monialium, cujuscumque generis aut conditionis, sexus vel ætatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; paritérque eos introducentes vel admittentes; itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a S. Pio V, in Const. *Decori* præscriptam.

VII

Mulieres violantes regularium virorum clausuram, et superiores aliosve eas admittentes.

VIII

Reos simoniæ realis in beneficiis quibuscumque et eorum complices.

IX

Reos simoniæ confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

X

Reos simoniæ realis ob ingressum in religionem.

XI

Omnes qui quæstum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V, *Quam plenum,* 2 januarii 1569.

XII

Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent.

XIII

Omnes qui excommunicatione multantur in Constitutionibus S. Pii V, *Admonet nos* quarto kalendas aprilis 1567; Innocentii IX, *Quæ ab hac sede,* pridie nonas novembris 1591; Clementis VIII, *Ad Romani Pontificis curam,* 26 junii 1592, et Alexandri VII, *Inter ceteras,* nono kalendas novembris 1660, alienationem et infeudationem civitatum et locorum S. R. E. respicientibus.

XIV

Religiosos præsumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis sacramentum Extremæ Unctionis aut Eucharistiæ per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

XV

Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris cœmeteriis sive catacumbis urbis romanæ ejusque territorii, eisque auxilium vel favorem præbentes.

XVI

Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

XVII

Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes. (Schluß folgt.)

Geschäftsgang des Vatikanischen Concils.

Papst Pius IX. ernannnte schon gegen das Ende des Jahres 1867 eine aus Kardinälen zusammengesetzte Congregation, welche die Vorarbeiten des Concils leiten sollte. Außerdem ernannte er sechs Spezial-Kommissionen. Die erste beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Ceremoniale des Concils die zweite mit den politisch-kirchlichen Materien, die dritte mit den orientalischen Kirchen und Missionen, die vierte mit dem Reglement, die fünfte mit der dogmatischen Theologie und die sechste mit der kirchlichen Disziplin. Diese Commissionen arbeiteten im Jahre 1868 und 1869 an der Zurichtung der Materien, welche auf dem Concil diskutirt, und an den Planen der Dekrete und der Berathungen, die getroffen werden sollten. Die zweijährige, von diesen Männern vollendete Arbeit nennt Pius IX „schemata decretorum et canonum.“

Der Papst hat diese Schemata gelesen und wird sie, wie sie aus den vorbereitenden Kommissionen hervorgingen, den Beschlüssen der Väter unterstellen. Zu diesem Zweck wurden sie gedruckt, und werden nun nach und nach den

Kongregationen mitgetheilt, welche sie in allen ihren Theilen einer fleißigen Prüfung unterwerfen, und sich dann anschicken, ihre Gutachten darüber abzugeben.

Das Concil arbeitet auf dreifache Weise: in den General-Kongregationen, in den Deputationen und in den öffentlichen Sitzungen. Erklären wir zuerst die Operationen der General-Kongregationen. Die Väter des Concils versammeln sich unter der Präsidentschaft von fünf vom Papst ernannten Kardinälen. Sie beginnen mit den Diskussionen aller auf den Glauben Beziehung habenden Gegenstände. Setzen wir nun den Fall, daß ein vorbereitetes Schema diesem oder jenem Bischof nicht gefällt, und dieser sich anschickt, dasselbe in den General-Kongregationen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck hat er wenigstens einen Tag vorher sich mit den präsidirenden Kardinälen in's Vernehmen zu setzen, welche ihm die Erlaubniß hiezu ertheilen werden, ebenso wie allen andern Opponenten, indem jedem derselben erlaubt wird, früher oder später je nach seinem Würdegrad dagegen zu sprechen. Sollten andere Väter alsbald auf deren Reden antworten wollen, so können sie es thun; doch haben sie von präsidirenden Kardinälen die Erlaubniß hiezu zu erhalten. Bietet das vorgeschlagene Schema in den Generalkongregationen keinerlei Schwierigkeit dar, oder deren nur unerhebliche, so wird ohne Säumen zur Aufstellung der Dekretsformel geschritten und, nach Beseitigung der kleinen Schwierigkeiten, die Abstimmung von Seiten der Väter vorgenommen. Sollten aber in Betreff des Schemas solche Meinungsverschiedenheiten auftauchen, daß eine Verständigung unmöglich würde, so wird dann an die „Deputationen" recurrirt.

In Betreff dieser letztern wollte der hl. Vater, daß das Concil vorerst vier spezielle und distinkte Deputationen ernenne, von denen die erste die Sachen des Glaubens, die zweite die Sachen der Kirchendisziplin, die dritte die Angelegenheit der Orden und die vierte die Angelegenheit der orientalischen Riten zu behandeln habe. Jede dieser Deputationen ist aus 24 Mitgliedern zusammengesetzt, welche in geheimer Abstimmung von den Vätern des Concils erwählt werden. Ein von dem Pontifex ernannter Kardinal steht an der Spitze jeder Deputation. Dieser Kardinal wählt einen oder mehrere Theologen oder Kanonisten als Beistände, und ernennt einen derselben zum Sekretär. Nun wird der „Glaubensdeputation" das Schema zurückgesandt, über welches die „Generalkongregation" sich nicht verständigen konnte. Die Glaubensdeputation diskutirt hierauf die erhobenen Einwürfe und die entgegengestellten Schwierigkeiten. Nach der Diskussion und Berathung wird der Bericht entworfen, gedruckt und unter den Vätern des Concils vertheilt; diese geben nun nach erfolgter Diskussion des Berichts, in einer neuen Generalkongregation mit lauter Stimme ihr Votum, da im ökumenischen Concil die Stimmen nicht gezählt, sondern auch gewogen werden, weil es nicht genügt zu wissen, ob die Kongregaten billigten oder verwarfen, sondern es nothwendig ist, die zu kennen, welche geneigt, und die, welche abgeneigt waren.

Sind so die Dekrete und Kanones vorbereitetet und gebilligt, dann haben die öffentlichen Konzilssitzungen unter dem Vorsitze des Papstes statt. Auf Anordnung Pius IX. werden mit lauter und vernehmbarer Stimme von der Kanzel die auf den Glauben bezüglichen, dann die die Kirchendisziplin betreffenden Kanones vorgelesen.

Ist die Lesung beendigt, so werden die Väter befragt: ob ihnen die vorgelesenen Dekrete und Kanones gefallen; zu gleicher Zeit schreiten die Stimmenzähler — scrutatores — zum Einsammeln der Stimmen. Die Abstimmung kann nur unter zwei Formeln geschehen: placet, wenn bejahend: non placet, wenn verneinend. Sind die Stimmen gesammelt und gesondert, so wird deren Ergebniß proklamirt, wie folgt: „Die vorgelesenen Dekrete gefielen allen Vätern ohne Widerspruch", oder, wenn Widerspruch vorhanden war: „mit Ausnahme folgender, und mit der Approbation des hl. Konzils dekretiren und sanktioniren Wir dieselben, wie sie gelesen werden.*)

*) Vergleiche ‚Schweiz. Kirchenztg.' Nr. 50 u. 51 und ‚Unita cattolica.'

Vom Büchertisch.

Die Schriften: **„Die Arbeiterfrage von G. Boßard"** und die **„Geschichte des Stifts Zurzach von Propst Huber"** sind einläßlich in zwei Artikeln der Nr. 21 und 22 der ‚Kirchen-Ztg.' besprochen worden, auf die wir die Leser des „Büchertischs" hiermit verweisen.

Von der Zeitschrift **„Das Oekumenische Concil"** ist uns das 2. und 3. Heft zugekommen. Dasselbe enthält die apostolischen Schreiben an die Bischöfe des Orients und an die Protestanten (in deutscher Uebersetzung), ferner die Aufsätze: Der Episcopat auf dem Concil; das Concil und die griechische Kirche. Literatur (Civilta und „Allg. Ztg.) Im Anhang folgt das päpstliche Ausschreiben des Concils im lateinischen Urtext. Diese Zeitschrift ist in kirchlichem Sinne redigirt und der Inhalt des 2. und 3. Hefts entspricht der Ankündigung, welche die Mittheilung und Besprechung der Concilien bezüglicher Gegenstände versprochen hat. (Regensburg. Pustet.)

Beleuchtung der päpstlichen Encyclica. Ein Ultramontaner richtet unter diesem Titel ein offenes Sendschreiben an die liberale Fortschrittspartei, um ihr die Hauptsätze der von der modernen Schule so perhorreszirten Encyclica (Papst Pius IX.) zu erklären und sie, wo möglich, von ihren Vorurtheilen und ihrer Gespensterfurcht zu heilen. Möge dem Schriftchen Letzteres auch in den liberalen Kreisen der Schweiz gelingen, wo diese Gespensterfurcht ebenfalls in vielen Staats-Köpfen und Professoren-Häuptern spuckt. (Zürich. Wörl. 58 H. gr. 8.

Gebete des hl. Alphons. Dieses Gebetbuch enthält eine Sammlung von Andachten, welche der hl. Alphons von Liguori verfaßt, geübt oder empfohlen hat und verdient schon in Beziehung auf den gotterleuchteten Verfasser einen bevorzugten Rang unter ähnlichen Schriften. Dieser gebührt ihm aber auch in Beziehung auf die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhalts. Uns hat es vorzüglich angesprochen, daß dasselbe den Text der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien bringt, sowie auch die daherigen Vespern und dadurch den Leser in den Fall setzt, sich desto besser die sonn- und festtäglichen Predigten zu Nutzen zu machen und desto inniger sich in das Kirchenjahr hinein zu leben. Das vorliegende Gebetbuch besitzt dadurch eine Eigenschaft, welche den

meisten Gebetbüchern Deutschlands leider abgeht, während die französischen 2c. diesem Bedürfniß in der Regel entsprechen. Die „Gebete des hl. Alphons" erfreuen sich der bischöflichen Approbation. (Regensburg. Pustet. 704 S. in kl. 8⁰.)

Am Schluße des Maimonats haben wir noch zwei für die Maiandacht bestimmte Bücher erhalten. Da dieselben uns zu spät zugekommen, so beschränken wir uns hier darauf, dieselben einfach den Lesern unserer ‚Kirchen-Ztg.' bekannt zu geben.

a) **Maienblüthen**, Beleuchtungen, Gebete und Lieder der hl. Himmelskönigin Maria zur Feier der Maiandacht, nebst einem Anhange: Andachtsübungen 2c. von **G. Ott**, Stadtpfarrer in Abensberg. Vierte Auflage, mit bischöflicher Approbation. (Regensburg. Pustet. S. 484.)

b) **Maria, die Braut des hohen Liedes.** Eine Maiandacht in 31 Betrachtungen von **L. Gemminger**, Stadtpfarrprediger in München. Diese Stammbuch-Blätter zur Ehre der Himmelskönigin sind ein Ausfluß katholischer Liebe und eignen sich zur Benutzung und zum Angedenken auch außer der Mai-Andacht für christliche Familien und Personen. (Regensburg. Pustet. S. 348 in gefälliger Ausstattung.)

Ansprache an junge christliche Frauen und Jungfrauen von **Marie de Gentelles.** Se. Hl. Papst Pius IX. hat bekanntlich dieses Buch, welches die übertriebene Modesucht der heutigen Frauenwelt tadelt, durch ein besonderes Schreiben empfohlen; eine Schweizerin hat dasselbe auch durch eine gelungene autorisirte Uebersetzung der deutschen Welt zugänglich gemacht. Die Uebersetzerin spricht sich mit richtigem Takt folgendermaßen aus: „Auch für uns Bewohnerinnen Deutschlands und der Schweiz, die wir seit der Zeit der Madame de Pompadour so glücklich sind, alle Monate von Paris eine Vorschrift zu erhalten, wie wir unsere Reize erhöhen, oder oft auch entstellen sollen, ist es ein freudiges Ereigniß, aus eben dieser Weltstadt, von einer in höhern Kreisen lebenden Frau, ein mit Geist geschriebenes Büchlein zu erhalten, in dem die Prunksucht der Pariserinnen gründlich beleuchtet ist. Doch dieß war nicht die Absicht der Uebersetzerin; sie wollte den Frauen Deutschlands und der Schweiz nur zeigen, zu welchen Ausschreitungen, Verirrungen und Catastrophen der nun in Paris herschende Luxus führe, und sie so ermuntern, die schöne alte Einfachheit, so viel als möglich, beizubehalten. Beziehen wir unsere Moden aus Paris, so dürfen wir uns nachgerade nicht weigern, auch einen Blick auf deren Folgen zu werfen, die dies Büchlein klar macht."

Möge dieses — leider zeitgemäße — Schriftchen von der Frauenwelt zahlreich gelesen und fleißig befolgt werden. (Räber. 38 S. und 15 S. Einleitung.)

Von der Zeitschrift **„Katholische Bewegung"** ist das IV. und V. Heft des Jahres 1869 erschienen. Dasselbe enthält nebst andern interessanten Aufsätzen ausführliche Berichte über die päpstliche Sekundizfeier in Rom und in Deutschland.*) Mit der vorliegenden Lieferung sind zehn Heft dieser inhaltsvollen Zeitschrift erschienen, welche das erste Abonnement bilden. Mit dem 1. Juli 1869 begann ein neues Abonnement und zwar nur für ein halbes Jahr, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1869. In diesem Halbjahr sind sieben Hefte zu je drei Bogen, bezw. ein Doppelheft erschienen, da der Jahrgang dieser Zeitschrift zwölf Hefte stark sein soll. Man abonnirt demnach auf das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1869 mit 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. Bisher hat sich die Zahl der Freunde dieser Zeitschrift beinahe jeden Tag gemehrt. Sie zählt am Schlusse des ersten Jahres ihrer Existenz beinahe 3000 Abonnenten. Die Redaktion (Hr. Niedermayer) wird bestrebt sein, dieses Organ immer mehr zu vervollkommnen und es zum wahren „Centralorgan der katholischen Vereine Deutschlands" auszugestalten.

Die **rechtliche Stellung** der **katholischen Kirche** gegenüber der **Staatsgewalt** in der **Diözese Basel** von **Dr. K. Attenhofer**, Fürsprech. Die ‚Kirchen-Ztg.' hatte schon früher beim Erscheinen des ersten Bandes auf die Wichtigkeit und Gründlichkeit dieser juridisch-historischen Schrift hingewiesen und sowohl dem Verfasser als der katholischen Schweiz zu diesem Werke Glück gewünscht. Es ist erfreulich, daß ein junger Jurist seine Talente und Kenntnisse vorzugsweise dem Staatskirchenrecht widmet und in einem Geiste, mit welchem die Kirche sich befreunden kann, die modernen Streitverhältnisse zwischen Kirche und Staat aktenmäßig erörtert. Unsere gehegten Erwartungen haben wir in dem soeben erschienenen zweiten Band vollständig gerechtfertigt gefunden. Derselbe handelt von der Besetzung des bischöflichen Stuhls, den Domkapitularstellen und den Pfarreien, während dem der erste Band der Erörterung des Kirchenvermögens, dem placetum regium und hoheitlichen Visum gewidmet war. In diesem zweiten Bande gibt der Verfasser die wichtigern die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Basel beschlagenden Aktenstücke. Dann bespricht derselbe die sogenannte „Diözesankonferenz"; die Wahl des Bischofs und der Kanoniker wird gründlich erörtert und der Ausspruch Rotteck's und Bluntschli's 2c. für die freie kirchliche Wahl der Bischöfe angeführt. — Bezüglich der Pfarreien gibt der Verfasser zuerst die mit verdankenswerthem Fleiße gesammelten, gesetzlichen oder konkordatlichen Bestimmungen der einzelnen Diözesanstände über Besetzung der Pfarreien. Einzelne solche Bestimmungen sind durchaus rechtsverletzend und werden verdienterweise gekennzeichnet. In den Kantonen Luzern, Solothurn, Aargau und Thurgau z. B. succedirten der Staat oder die Gemeinden nach Beraubung oder Aufhebung der Stifte und Klöster sofort ohne kirchliche Genehmigung in deren Patronsrechte zahlreicher Pfarrer! Ueber die Staats-Patronate kommt der Verfasser zu dem Resultate: „Von allen hervorragenden liberalen modernen Staatsrechtslehrern und den bedeutendsten protestantischen Kirchenrechtslehrern der Gegenwart wird die Existenz eines landesherrlichen Patronats negirt und ist das Verwerfungsurtheil darüber ausgesprochen." Schließlich unterwirft der Verfasser das Patronat selbst vom Standpunkt des modernen Staatsrechtes einer einläßlichen Kritik.

Aus diesem kurz angedeuteten Inhalt werden unsere Leser selbst entnehmen, daß wir dieses Werk des Hrn. Dr. J. U. Attenhofer mit Recht als ein wichtiges und gründliches bezeichnet haben. Wir wünschen diesem „Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht" die beste Verbreitung sowohl im Kreise der Geistlichen als bei Staats- und Regierungsmännern unseres Vaterlandes, aber auch in Deutschland, welches den Verfasser bereits als Mitarbeiter des von v. Moy gegründeten „Archivs des kathol. Kirchenrechts" kennt, wird dasselbe willkommen sein, denn die Usurpationen der modernen Staatsgewalten auf dem kirchlichen Gebiete sind überall mehr oder weniger mit einander verwandt. (Luzern. Gebr. Räber. 1869. II. Theile. 240 S. in 8⁰.)

*) Da die Zeitschrift auch einige Notizen aus der Schweiz zu bringen die Güte hatte, so machen wir Sie auf die Berichte der ‚Schweiz. Kirchen-Ztg.' (vorzüglich Nr. 15, 16, 17 und 22) aufmerksam und hoffen, dieselbe werde dadurch ihre bisherigen spärlichen Mittheilungen aus der Schweiz vervollständigen.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.